

# Hauptzollamt Krefeld

Zweitausfertigung



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Krefeld, 500253, 47870 Willich

evd Energieversorgung  
dormagen gmbH  
Mathias-Giesen-Str. 13  
41540 Dormagen

DIENSTGEBÄUDE Medienstraße 1, 47807 Krefeld

BEARBEITET VON Herr Wendt  
TEL +49 (0) 2151 850-119 (oder 850-0)  
FAX +49 (0) 2151 850-111  
E-MAIL poststelle.hza-krefeld@zoll.bund.de  
DE-MAIL poststelle.hza-krefeld@zoll.de-mail.de

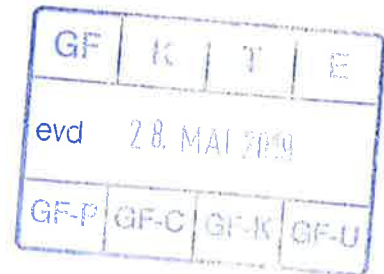
DATUM 23. Mai 2019

BETREFF **Erlaubnis zur Leistung von Strom**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. November 1999

ANLAGEN

GZ **V 4201 B - 421 - B11** (bei Antwort bitte angeben)



Sehr geehrte Damen und Herren,

## I. Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen nach § 4 Abs. 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) mit Wirkung vom 1. April 1999 die Erlaubnis,

**als Versorger Strom zu leisten.**

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

Öffnungszeiten: Mo - Mi 9.00 bis 12.00  
Do 9.00 bis 15.00  
Fr 9.00 bis 12.00

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Düsseldorf, IBAN DE53 3000 0000 0030 0010 01, BIC MARKDEF1300

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Wenn Sie die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abrechnen oder ermitteln, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Wenn Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, melden Sie für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Versteuerung an. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, berichtigen Sie als Steuerschuldner die angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer. Die Berichtigung nehmen Sie für den Veranlagungszeitraum vor, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung (AO)). Wird die Stromsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).

## **V. Pflichten des Erlaubnisinhabers**

Die Erteilung einer Erlaubnis bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisinhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.

## **VI. Steueraufsicht**

Als Erlaubnisinhaber unterliegen Sie der Steueraufsicht (§§ 209 ff. AO).

## **VII. Sonstiges**

Die geltenden Rechtsvorschriften sowie die aktuellen Vordrucke finden Sie im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

## **Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:**

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Wendt

## Hauptzollamt Krefeld

---

Hauptzollamt Krefeld, Postfach 50 02 53, 47870 Willich

---

evd energieversorgung dormagen GmbH  
Mathias-Giesen-Str. 13  
41540 Dormagen

DIENSTGEBÄUDE Medienstraße 1  
47807 Krefeld

BEARBEITET VON Frau Maslinski

TEL 02151 850-109

FAX 02151 850-111

E-MAIL poststelle.hza-krefeld@zoll.bund.de  
poststelle.hza-krefeld@zoll.de-mail.de

ÖFFNUNGSZEITEN Mo-Mi 9.00-12.00, Do 9.00-15.00  
Fr 9.00-12.00

BANKVERBINDUNG Zollzahlstelle Emmerich  
Dt. Bundesbank - Düsseldorf

IBAN DE53 3000 0000 0030 0010 01

BIC MARKDEF1300

DATUM 23.05.2019

(bei Antwort bitte angeben)  
GESCHÄFTSZEICHEN V 8240 B - 4319 - B 2101

### Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas

Ich erteile Ihnen den Nachweis, dass Sie nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes als Lieferer von Erdgas angemeldet sind (§ 78 Abs. 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung).

Im Auftrag



Maslinski

---

# Hauptzollamt Krefeld



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Krefeld, Postfach 500253, 47870 Willich

Evd Energieversorgung  
Dormagen GmbH  
z.Hd. Herrn Nickel  
Mathias-Giesen-Str. 13  
41540 Dormagen

47906 KEMPEN Medienstraße 1, 47807 Krefeld

BEARBEITUNG Herr Wendt

TEL +49 (0) 21 51 8 50-119

FAX +49 (0) 21 51 8 50-111

E-MAIL [poststelle.hza-krefeld@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-krefeld@zoll.bund.de)

DE-MAIL [Poststelle.hza-krefeld@zoll.de-mail.de](mailto:Poststelle.hza-krefeld@zoll.de-mail.de)

DATUM 05. Juni 2019

BETREFF Erlaubnis zur Leistung von Strom ( Versorgererlaubnis)

BEZUG Ihr Schreiben vom 20.05.2019/Telefonat mit Herrn Nickel am 23.05.2019  
Mein Schreiben vom 27.05.2019 / Telefonat mit Herrn Pesel am 05.06.2019

ANLAGEN

GZ **V 4201 B – 421 – B 2105** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Herr Nickel,

die Erlaubnisschein-Nummer zur o.g. Erlaubnis zur Leistung von Strom lautet:

STVERS-2900-04319.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wendt

Öffnungszeiten Mo. - Mi.: 09.00 - 12.00 Uhr; Do.: 09.00 – 15.00; Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr

Achtung: **gleitende Arbeitszeit**

Bankverbindung: Zollzahlstelle Emmerich, Deutsche Bundesbank – Filiale Düsseldorf -

IBAN: DE53 3000 0000 0030 0010 01 BIC: MARKDEF 1300

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)